

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

Stand: 08.02.2018

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	04.01.2018		
2	EWE NETZ GmbH	23.11.2017		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.11.2017		
4	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden	15.12.2017 /16.10.2017		
5			Gemeinde Kirchlinteln	20.11.2017
6			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	22.11.2017
7			Gemeinde Neuenkirchen	22.11.2017
8			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	30.11.2017
9			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	21.12.2017
10			Avacon Netz GmbH	02.01.2018

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (04.01.2018)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme:

Keine Bedenken.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Zu 2. Landschaftspflegerische Stellungnahme:

Nur wenn der vorhandene Lagerplatz inkl. Versiegelungen legal errichtet und genehmigt wurde (und damit voraussichtlich bereits naturschutzrechtlich kompensiert wurde), ist die Teilfläche kompensationsfrei. Dies werde ich spätestens im folgenden Baugenehmigungsverfahren ermitteln und entsprechend bei der naturschutzrechtlichen Bilanzierung berücksichtigen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht. Im Rahmen folgender Baugenehmigungsplanungen sind der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln und erforderliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Der Ortsbildprägende Baumbestand entlang der Kreisstraße ist in der weiteren Planung auf der Grundlage des Vermeidungsgebots weitestgehend zu erhalten. Die Lage der gepl. 3 Zufahrten sollte daher so gewählt werden, dass keine Gehölze beseitigt werden müssen (z.B. wenn die vorhandene Zufahrt genutzt wird) oder so wenige Bäume insg. bzw. so wenig besonders wertvoller Baumbestand wie möglich beseitigt werden müssen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist gegebenenfalls in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Der Baumbestand wurde durch die Straßenmeisterei des Landkreises Rotenburg (Wümme) zwischenzeitlich beseitigt.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme sowie Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Wasserwirtschaft:

Gegen die Beseitigung des Oberflächenwassers über den RW-Kanal der Kreisstraße 235 in den Braakgraben bestehen keine Bedenken, wenn zuvor der hydraulische Nachweis erbracht worden ist, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Oberflächenwassers über den RW-Kanal und den Braakgraben gesichert ist.

Einer Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes wird aufgrund der örtlichen Untergrundverhältnisse nicht zugestimmt.

Abfallrecht:

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg(Wümme) wird hingewiesen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 3. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme sowie Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme:

Zu Wasserwirtschaft:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Oberflächenwassers liegt ein Bodengutachten vor („Neubau eines Feuerwehrgebäudes in 27374 Visselhövede, OT Jeddingen, Heidmark“, Contrast GmbH, 10/2017). Im Ergebnis kann eine Niederschlagsversickerung möglicherweise nach der baubedingten Aufhöhung des Geländes realisiert werden. Dies wird im Rahmen der Durchführung der Planung entschieden.

Zu Abfallrecht:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Bodenschutzrecht:

Sollten bei den Erdarbeiten unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder die Ablagerung von Abfällen im Untergrund oder im Grundwasser vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen.

Das gilt auch für das Eintreten von Havarien (bspw. ungewollter Austritt von umweltgefährdenden Stoffen) während der Bautätigkeit, bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist.

Weitere Stellungnahmen der Fachämter liegen derzeit nicht vor. Ich werde diese ggf. nachreichen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Bodenschutzrecht:

Die Anregungen betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. In der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten. Die Planzeichnung wird um einen Hinweis redaktionell ergänzt.

Kenntnisnahme. Es sind keine weiteren Stellungnahmen nachgereicht worden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, (zu gegebener Zeit) zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Edith Rohrbach unter der folgenden Rufnummer: 04264 8328-293.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (24.11.2017)

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Visselhövede Bedenken bestehen.

Durch das Plangebiet werden landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Diesbezüglich ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) zu formulieren.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen jedoch die nachfolgende Baugenehmigungsplanung. Für das konkrete Vorhaben werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Anpflanzungen auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück) im Baugenehmigungsverfahren geregelt. An der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist bereits ein Grünstreifen in der Planzeichnung berücksichtigt. Bei der Erforderlichkeit von zusätzlichen externen Kompensationsflächen sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss VA: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Beschluss Rat: **ja:** **nein:** **Enthaltung:**

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
Verden (15.12.2017)

Stellungnahme zu Nr. 4

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o.g. Flächennutzungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 16.10.17, die ich im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 16.10.2017:

Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung besteht aus den Teilbereichen A „Feuerwehr“ und Teilbereich B „Dorfgebiet“ im Bereich der Stadt Visselhövede. Der Teilbereich A liegt am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Jeddigen mit einem Abstand von ca. 1000 m zum nordwestlichen Fahrbahnrand der L 171 Verden - Schneverdingen während der Teilbereich B inmitten der Ortschaft Jeddigen mit einem Abstand von ca. 280 m zum nördlichen Fahrbahnrand der L 171 liegt. Die verkehrliche Erschließung der v.g. Teilbereich erfolgt über die Kreisstraße 235 mit Anbindung zur Landesstraße 171 in Abschnitt 125 bei Station 0.300 im Zuge der Landesstraße. Ziel und Zweck des o.g. Planvorhabens ist der Neubau eines Feuerwehrhauses sowie gleichzeitig Festsetzung der Nutzung „Dorfgebiet“ für den bisherigen Feuerwehrstandort.

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Landesstraße L 171 ist ca. 280 m bzw. ca. 1.000 m von den Teilbereichen des Planänderungsgebietes entfernt. Dahingehend sind im Planänderungsgebiet keine Beeinträchtigungen durch Emissionen des Landesstraßenverkehrs zu erwarten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung:

Behandlung von Anregungen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

-

10

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 bis Nr. 10

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss BA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss VA: ja: nein: Enthaltung:

Beschluss Rat: ja: nein: Enthaltung: